© Verlag Alexander Just: Dorfbeuern, Salzburg - Brüssel; download unter www.biologiezentrum.at

RAUMORDNUNG UND NACHHALTIGE ENTWICKLUNG; GRUNDLAGEN DER BIOTOPKARTIERUNG

Spatial Planning and Sustainable Development Basics for biotope-mapping

von

Eduard KUNZE

Schlagwörter: Raumordnung, Überörtliche Raumplanung, Örtliche Raumplanung, Nachhaltigkeit, Rechtsgrundlagen, Landschaftsplanung, Freiraumplanung, Naturschutz, Landschaftspflege, grenzüberschreitende Zusammenarbeit, Österreich, Bundesland.

Key words: Spatial Planning, Regional Planning, Local Planning, Sustainability, Legal basis, Landscape Planning, Open space-Planning, Nature conservation, Landscape management, crossborder cooperation, Austria, State (Land).

Zusammenfassung: Die Aspekte der Nachhaltigkeit gewinnen auf allen Ebenen an Bedeutung, wie dies an der Entwicklung auf internationaler und nationaler Ebene gezeigt werden kann. Die bisherigen vielfältigen Aktivitäten von Naturschutz und Landschaftspflege auf der einen Seite und jenen der Raumordnung auf der anderen Seite müssen besser koordiniert und aufeinander abgestimmt sowie gegenseitig nutzbar gemacht werden. Dies gilt auch für den Einsatz der konkreten Instrumente, wie etwa die Biotopkartierung. Das Österreichische Raumordungskonzept hat schon 1991 hiezu zahlreiche Maßnahmen vorgeschlagen und auch die Gleichwertigkeit von Siedlungs- und Freiraumplanung betont. Bei der Weiterentwicklung der Instrumente wird auch auf die zunehmende grenzüberschreitende Zusammenarbeit zu achten sein.

Summary: The development at international and national level is indicating the increasing importance of all aspects of sustainability. Therefore the coordination and the mutual use of the various activities and instruments, like biotope-mapping, of nature conservation and landscape management on one hand and spatial planning on the other hand have to be improved. The Austrian Spatial Planning Concept from 1991 proposed various activities in this respect and emphasized the equivalent importance of settlement and open space-planning. The further development of the relevant instruments will have to take more account on crossborder-cooperation too.

1. Stellenwert der Nachhaltigkeit in internationalen Raumordnungskonzepten

In der Europäischen Raumordnungscharta des Europarates aus dem Jahre 1983[1] werden vier Hauptziele der Raumordnung genannt, darunter auch die verantwortungs-bewusste Behandlung der natürlichen Ressourcen und Schutz der Umwelt.

In den Perspektiven einer Europäischen Raumordnung (1992) wird zum Wert der natürlichen Lebensgrundlagen festgestellt, dass diese „im öffentlichen Bewusstsein einen so hohen Stellenwert gewonnen" haben, dass viele herkömmliche Vorstellungen über die Inanspruchnahme und den Schutz der natürlichen Ressourcen gänzlich revidiert werden müssen. „Politische Maßnahmen können nur dann auf öffentliche Zustimmung rechnen, wenn ihre Auswirkungen auf Umwelt und Ressourcen geprüft sind. Auch die Raum- und Regionalplaner sollten sich vorrangig dieser Aufgabe annehmen und den natürlichen Bedingungen mehr Aufmerksamkeit widmen."[2]

Der BRUNDTLAND-Report „Our Common Future" der World Commission on Environment and Development (1987) beschreibt den Begriff der nachhaltigen Entwicklung nicht nur als umweltschonende Wirtschaftsentwicklung, sondern auch als ausgewogene Raumentwicklung. Das bedeutet, dass die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen und kulturellen Funktionen in Einklang zu bringen sind und damit zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Raumentwicklung beizutragen hat.

---

[1] Europarat (1983), Europäische Raumordnungscharta; 6. Sitzung der Europäischen Raumordnungsministerkonferenz in Torremolinos (Spanien) am 20. Mai 1983. In: Vierter Raumordnungsbericht, ÖROK-Schriftenreihe 40, Wien 1984, Anhang I.

[2] DATAR (1992), Perspektiven einer europäischen Raumordnung, Hannover/Paris, S. 60.

Dieser Ansatz wurde auch dem Europäischen Raumentwicklungskonzept[3] zu Grunde gelegt, das der Informelle EU-Ministerrat für Raumordnung im Jahre 1999 angenommen hat. Das „Zieldreieck ausgewogener und nachhaltiger Raumentwicklung" entspricht den drei grundlegenden Zielen europäischer Politik:

wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt,

Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und des kulturellen Erbes sowie,

ausgeglichene Wettbewerbsfähigkeit des europäischen Raumes.

Das Raumentwicklungskonzept enthält vier wesentliche politische Ziele, von denen eines der umsichtige Umgang mit der Natur und dem kulturellen Erbe ist. Dabei wird auf die Kommissionsmitteilung zur Europäischen Strategie für Biodiversität hingewiesen, wonach die „Raumentwicklung eine wichtige Rolle beim Erhalt und der nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt auf lokaler und regionaler Ebene spielen kann."

Die Erhaltung und Entwicklung der Natur wird dabei auf

Schutzgebiete (z.B. die „Natura 2000-Gebiete", ökologische Verbundsysteme, Korridore zwischen Schutzgebieten), die in abgestimmte räumliche Entwicklungskonzepte einzubinden sind,

Gebiete mit großer biologischer Vielfalt (z.B. Berggebiete, Feuchtgebiete, Küstenregionen), deren intakte Lebensräume als ökologisch wertvolle Kernbereiche unter Schutz zu stellen, aber auch für neue Entwicklungschancen zu nutzen sind,

die Nutzung natürlicher Ressourcen durch integrierte Entwicklungsstrategien und Planungskonzepte sowie

neue Wege der Verbindung von Naturschutz und räumlicher Entwicklung ausgerichtet, damit „Schutzauflagen und Entwicklungsbeschränkungen sich nicht nachteilig auf die Lebensbedingungen der Bevölkerung auswirken."

[3] Europäische Kommission (1999), EUREK, Europäisches Raumentwicklungskonzept; Informellen Rat der für Raumordnung zuständigen Minister am 11. Mai 1999., Luxemburg.

© Österreichische Akademie der Wissenschaften; Wien, Austria; download unter www.biologiezentrum.at

Die politischen Optionen sind dabei auf

die Weiterentwicklung europäischer ökologischer Netzwerke,

die Berücksichtigung der Erhaltung der biologischen Vielfalt in den Fachpolitiken,

die Erarbeitung integrierter räumlicher Entwicklungsstrategien für Schutzgebiete,

den stärkeren Einsatz ökonomischer Instrumente, um die Erhaltung von Schutz- und umweltsensiblen Gebieten zu honorieren, und

die Entwicklung von Strategien zum Risikomanagement

ausgerichtet.[4]

Die inhaltliche Nähe zum EUREK ist den „Guiding Principles for Sustainable Spatial Development of the European Continent" des Europarates[5] anzusehen, die im September 2000 von den Raumordnungsministern des Europarates angenommen werden sollen.

2. Die Berücksichtigung der Freiraumplanung im Österreichischen Raumordnungskonzept

Schon im Kompetenzfeststellungserkenntnis des VfGH[6] aus dem Jahre 1954 ist die Raumplanung einerseits auf die

planmäßige und vorausschauende Gesamtgestaltung in Bezug auf seine Verbauung und andererseits

Erhaltung von im Wesentlichen unbebauten Flächen

ausgerichtet. Demnach ist Raumplanung Landessache, soweit nicht Teilaspekte der raumbezogenen Planung laut Bundesverfassung ausdrücklich dem Bund in Gesetzgebung und Vollziehung vorbehalten sind.

Die fehlende Kompetenz des Bundes für Raumplanung im engeren Sinn und die Erkenntnis, dass gesamtstaatliche, zwischen allen involvierten Partnern (also Bund, Länder und Gemeinden) Abstimmungen der Ord-

---

[4] EUREK, Europäisches Raumentwicklungskonzept; Informellen Rat der für Raumordnung zuständigen Minister am 11. Mai 1999. Hrsg.: Europäische Kommission, Luxemburg 1999.

[5] Europarat (2000), Europäische Raumordnungsministerkonferenz (CEMAT), Leitlinien für eine nachhaltige räumliche Entwicklung auf dem europäischen Kontinent, CEMAT 7, Hannover.

[6] Kompetenzfeststellungserkenntnis des Verfassungsgerichtshofs, VfSlg 2674/1954.

nungs- und Entwicklungsvorstellungen unerlässlich sind, haben im Jahre 1971 zur Gründung der Österreichischen Raumordnungskonferenz geführt, deren wichtigste Aufgabe die Erstellung bzw. Weiterentwicklung eines Österreichischen Raumordnungskonzeptes als unverbindliche Leitlinie für die räumliche Entwicklung für etwa 10 Jahren ist.

1981 wurde das erste Österreichische Raumordnungskonzept (WICHA, 1982) verabschiedet, das in besonderer Weise auf die entwicklungspolitischen Aspekte ausgerichtet war, und den damals noch geringeren Stellenwert der Freiraumentwicklung wiederspiegelt. So ist den Themen Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutz im umfangreichen Zielekatalog ein winziges Kapitelchen gewidmet.

Im Österreichischen Raumordnungskonzept 1991[7] wurden die Probleme, Ziele und Maßnahmen in fünf wichtigen, ausgewählten raumrelevanten Sachbereichen dargestellt. Das erste Kapitel betraf den Raum, der in zwei gleichwertige Abschnitte für Siedlungsentwicklung und Freiraum gegliedert wurde. Damit wurde erstmals auch der vergleichbare Stellenwert dieser beiden Planungsbereiche dokumentiert. Aus der Liste der Grundsätze und Ziele sei insbesondere auf folgende Feststellungen hingewiesen:

> Die Planung für den Freiraum soll der für das Bauland gleichwertig sein;
>
> Die Planung zur Sicherung und Nutzung der Freiräume soll quantitative (Siedlungsgrenzen, Vorrangzonen u.ä.) und qualitative Aspekte (Stadt- und Ortsbild, Landschaftsbild) berücksichtigen;
>
> Im Bereich der überörtlichen und örtlichen Planung soll der Freiraum durch die Ausweisung von Ruhezonen, landschaftsökologischen und landwirtschaftlichen Vorrangflächen, Grüngürteln usw. gesichert werden;
>
> Landschaftsrahmenpläne sollen wesentlicher Bestandteil umfassender Regionalprogramme, Landschafts- und Grünraumpläne Bestandteil der örtlichen Raumplanung sein, wobei Gebiete mit hoher Siedlungsdichte und großem Naturraumpotential vorrangig bearbeitet werden sollen;
>
> Für gefährdete Landschaften sollen Ausbauobergrenzen oder Ruhezonen festgelegt werden;

[7] ÖROK (1992), Österreichisches Raumordnungskonzept 1991, ÖROK-Schriftenreihe Nr. 96, Wien.

In Städten sollen gefährdete ökologisch bedeutsamen Grünräume gesichert werden.

Von den insgesamt 23 Maßnahmen seien einige beispielhaft angeführt:

Harmonisierung der Definitionen und Kriterien für Schutzgebiete;

Erstellung einer Liste schützenswerter Gebiete,

Erhebung und Schutz der gefährdeten Naturraumpotentiale,

Pflege- und Managementpläne für Schutzgebiete;

Rechtliche Verankerung der Instrumente der Landschaftsplanung in den Raumordnungsgesetzen der Länder, in Abstimmung mit den naturschutzrechtlichen Festlegungen und

Rasche Digitalisierung der Katastermappe

Die Arbeiten an einem neuen Raumentwicklungskonzept 2001 wurden im Herbst 1999 begonnen. Erste „Incentive-Papers" liegen vor. So wird in einem kürzlich von der Bundesanstalt für Agrarwirtschaft vorgelegten Papier für den Ländlichen Raum auf die „übergeordneten Interessen" der Durchsetzung ökologischer Grundsätze wie Nachhaltigkeit und Umweltvorrang hingewiesen (GREIF & WAGNER, 2000). Dabei ist zu beachten, dass im Sinne von WEBER & KANATSCHNIG (1998) die konkreten Ziele zur nachhaltigen Raumentwicklung auf das Natur-, das Human- und das Wirtschaftspotential ausgerichtet sind. FALCH (2000) hat in seinem Diskussionspapier zum selben Thema u.a. gefordert,

integrierte räumliche Entwicklungsstrategien für Schutzgebiete und Gebiete mit hoher biologischer Vielfalt zur Sicherstellung des Ausgleichs zwischen Schutz und Entwicklung unter Einbeziehung der betroffenen Partner zu erarbeiten sowie

den Einsatz ökonomischer Instrumente zu forcieren, um Schutzgebiete bzw. umweltsensible Gebiete von großer ökologischer Bedeutung zu sichern (Vertragsnaturschutz u.ä.).

Es ist schon jetzt absehbar, dass das neue Raumentwicklungskonzept sich noch stärker mit Fragen der Nachhaltigkeit und der Berücksichtigung ökologischer Aspekte auseinandersetzen muss. In diese Richtung zeigen eine Studie im Auftrage des Umweltministeriums über die umweltrelevanten Aussagen in den Raumordnungsgesetzen und die Diskussionen über die

Einführung einer Strategischen Umweltprüfung. Das bedeutet aber auch, dass der Stellenwert der Arbeit, die im Vorfeld von Festlegungen nach den Natur- und Landschaftsschutz- bzw. Raumordnungsgesetzen zu leisten ist, steigt. Im Hinblick auf die knappen Ressourcen, auch der Humanressourcen, sind Schritte zur Harmonisierung von Methoden, zur Verbesserung des Informationsflusses und der Kooperation und Netzwerkbildung zwischen den Partnern unerlässlich. Zuvor soll jedoch auf das schon derzeit breite Aufgabenfeld hingewiesen werden, in dem auch die Biotopkartierung ihre Position hat.

3. Aufgabenbereich Naturschutz und Landschaftspflege

Maßgebliche Grundlage für die Erfassung, den Schutz oder die Entwicklung der Tier- und Pflanzenwelt sowie deren natürlicher Lebensräume und Lebensgrundlagen sind die Natur- und Landschaftsschutzgesetze der Länder. Wesentliche Ziele dieser Landesgesetze sind (zitiert nach dem Burgenländischen Naturschutz- und LandschaftspflegeG)[8],

> der Schutz der Vielfalt, Eigenart, Schönheit und des Erholungswertes der Natur und der Landschaft,
>
> des ungestörten Wirkungsgefüges des Lebenshaushaltes der Natur (Ablauf der natürlichen Entwicklungen) sowie
>
> des Artenreichtums der heimischen Tier- und Pflanzenwelt (Artenschutz) und deren natürliche Lebensräume.
>
> Mit diesen Zielen sind eine Reihe von Aufgaben verbunden, die Biotopkartierungen erforderlich machen:
>
> Naturraumerhebungen zur Erfassung des natürlichen Zustandes sowie wissenschaftliche Forschung und Untersuchungen zur Begründung von Maßnahmen (Bgld. NS-LSPflG 1991, § 4);

---

[8] Burgenländisches Naturschutz- und Landschaftspflege-Gesetz, LGBl.27/1991, i.d.g.F. 86/1996,
Kärntner Naturschutz-Gesetz, LGBl.54/1986, i.d.g.F. 21/1997,
Niederösterreichisches Naturschutz-Gesetz, LGBl. 5500-7, 3/1977, i.d.g.F. 10/2000,
Oberösterreichisches Natur- und Landschaftsschutz-Gesetz, LGBl.37/1995, i.d.g.F. 35/1999,
Salzburger Naturschutzgesetz, LGBl. 73/1999,
Steiermärkisches Naturschutz-Gesetz 1976, LGBl. 65/1976, i.d.g.F. 79/1985,
Tiroler Naturschutz-Gesetz 1997, LGBl. 33/1997, i.d.g.F 8/1999,
Vorarlberger Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBl. 22/1997, Wiener Naturschutz-Gesetz, LGBl. 45/1998.

Periodische Erfassung (zumindest alle 5 Jahre) der vom Aussterben bedrohten und gefährdeten heimischen Pflanzen- und Tierarten (Rote Liste);

Bestimmung von Feuchtgebieten und Einrichtung eines Management-Planungssystem gemäß Vogelschutz-Richtlinie der EU 79/409/EWG vom April 1979;

Bestimmung ökologischer Entwicklungsflächen, insbesondere zur Entwicklung und Vernetzung von Grünstrukturen oder zur Umsetzung des Arten- und Biotopschutzprogrammes (Wiener NSG 1998, § 26);

Erarbeitung von Arten- und Lebensraumschutzprogrammen für bedrohte Lebensarten (in Verbindung mit der Vogelschutz-Richtlinie);

Bereitstellung ausreichender Lebensräume für Arten, die in der Vogelschutz- sowie in der Fauna-, Flora-, Habitat-Richtlinie (VO 92/43/EWG) angeführt sind;

Ausweisung von geschützten Lebensräumen oder von Europaschutzgebieten, die Bestandteile des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000" sein können; PLÖSSNIG (1995) hat eine Liste dieser Gebiete mit Stand April 1999 zur Verfügung gestellt, wonach 142 Gebiete mit 16.800 km² oder 20% der Fläche Österreichs unter Schutz gestellt sind.

Naturschutz-Rahmenpläne als Raumordnungsprogramme für Sachbereiche nach dem OÖ ROG 1994, § 11 (2), die für das gesamte Landesgebiet oder für Landesteile (Regionale NS-Rahmenpläne) erstellt werden können und die Gebiete ausweisen, die sich als LS-Gebiete, Naturparke, geschützte Landschaftsteile oder als NS-Gebiete eignen oder im Bereich der Gewässer unter Schutz gestellt werden sollen (500m Schutzbereich für Seen, 200m an großen Flüssen und stehenden Gewässern sowie 50m an sonstigen Flüssen oder Bächen);

Landschafts-Pflegepläne für die Erhaltung oder Pflege des Landschaftsbildes, für die Erhaltung des Erholungswertes, die Wiederherstellung der Landschaft oder für Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Grundlagen für Lebensgemeinschaften von Pflanzen und Tieren (§ 18 OÖ NSchG 1995);

Bojen-Pläne zum Schutz des Landschaftsbildes (VO nach § 18 OÖ NSchG 1995);

Übersichtspläne für geschützte Landschaftsteile (§ 13 S NSG 1999);

Entwicklungskonzepte der Natur- und Landschaftsräume als Grundlage für Planungen des Landes und der Gemeinden nach § 7 V NS+LSE-G 1997);

Erhaltungs- und Verbesserungspläne für Schutzgebiete (Biotope, Naturdenkmäler und ökologische Entwicklungsflächen) nach § 35 W NSG 1998;

Ruhegebiete außerhalb geschlossener Ortschaften, die für die Erholung in der freien Natur besonders geeignet sind, gemäß § 11 T NSG 1997;

Sonderschutzgebiete außerhalb geschlossener Ortschaften, die ihre Ursprünglichkeit erhalten haben und wenn die Erhaltung dieser Gebiete im öffentlichen Interesse (z.B. Wissenschaft) ist, vgl. § 21 T NSG 1997;

Biosphärenparks, die der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch hergebrachte vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und der darin historisch gewachsenen Arten- und Biotopvielfalt dienen (§ 27 V NS-LSE-G 1997);

Biotop-Kataster im Rahmes des Landschaftsinventars zur Erfassung der ökologisch bedeutsamen Biotope - Aufgabe des Landes nach § 24 S NSG 1999);

Naturschutzbuch, eine Karten-, Lichtbilder und Urkundensammlung gemäß § 37 S NSG 1999 oder die Erfassung von Nationalparken, Europaschutzgebieten, Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebiete, geschützter Landschaftsteile, ökologischer Entwicklungsflächen, Naturdenkmäler oder geschützter Biotope (Biotopkataster) im Sinne des § 32 W NSG 1998;

Inventare der Natur- und Landschaftsräume nach § 6 des V NS-LSE-G 1997 und

Naturschutz- und Landschaftsbericht, die alle drei Jahre nach § 5 V NS-LE-G 1997 zu erstellen ist.

Eine Studie des Umweltbundesamtes aus dem Jahre 1994 über Biotopkartierung in Österreich hält fest, dass „eine rechtliche Verankerung von Biotopkartierungen in allen Naturschutzgesetzen ... dazu beitragen (würde), die Fortführung von Kartierungen zu sichern" (WINKLER & WRBKA, 1995). Außerdem sollte die vorausschauende Umwelt- bzw. Landschaftsplanung

rechtlich verankert werden. Betrachtet man die Liste der Aufgaben, die sich aus den geltenden Naturschutzgesetzen der Länder ergeben, und ergänzt man diese um die Aufgaben, die sich aus zahlreichen Verfahren ergeben, so kann es wohl nur um die Frage gehen, wie all diese Aufgaben von einem noch immer zahlenmäßig kleinen Kreis bewältigt werden können. Plössnig (1995) hat vor einigen Jahren für die Verwaltung folgende Anwendungsbereiche aufgezählt:

Verfahrensbezogener Naturschutz (kleine Verfahren, größere Verfahren und UVPs)

Konzeptiver Naturschutz (Schutzgebietsplanungen, Erlassung von Gesetzen und Schutz-Verordnungen auf Basis des NaturschutzG sowie Mitwirkung im Bereich der überörtlichen und örtlichen Raumplanung) sowie

Naturschutz und Förderungswesen.

Ein Blick in das Bundesgesetz über die Errichtung und Erhaltung eines Nationalparks Donau-Auen (BGBl. 17/1997) zeigt, welche zusätzlichen Aufgaben aus der 15a B-VG-Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern Niederösterreich und Wien erwachsen:

Durchführung von Maßnahmen, die dem Schutz des Lebensraumes, der Tiere und Pflanzen dienen,

Erstellung eines Gesamtkonzeptes (z.B. für das Naturraummanagement) sowie laufende Kontrolle,

Koordinierung der wissenschaftlichen Forschung und der laufenden Beobachtung (Monitoring),

Bildungs- und naturkundliche Führungstätigkeit sowie

Festlegung von Gewässervernetzungsprojekten.

Die bereits zitierte Studie des Umweltbundesamtes (WINKLER & WRBKA, 1995) zeigt auch auf, dass in der ersten Hälfte der Neunzigerjahre die Länder mehr als 90% aller Kartierungsaufträge (rund 1200) erteilt haben. 80% bezogen sich auf die vollständige, der Rest auf eine teilweise Erfassung von Biotopen einer Gemeinde. Nahezu 70% aller Kartierungen wurden im Maßstab 1:50.000 im Rahmen einer Vorsorgeplanung durchgeführt und können als Übersichtskartierungen eingestuft werden. Dennoch wird festgestellt, dass die österreichische Basiskarte im Maßstab 1:5.000 aufgrund ihrer

Genauigkeit eine sehr gute Grundlage für Biotopkartierungen wäre. „Allerdings liegt sie nur für einen sehr kleinen Teil Österreichs vor" (S. 13). Die Bearbeitung und Darstellung der Biotopkartierung erfolgte schon damals zu fast 80% auf digitaler Basis.

1998 wurde von GALLAUN et al. über Biotopkartierungen im alpinen Raum mit Methoden der Fernerkundung berichtet. Dabei wurde ein dreistufiges Verfahren beschrieben, das geeignet erscheint, auch große Kartierungserfordernisse zu bewältigen:

Stufe I:	Die Klassifizierung von Satellitenbilddaten (Auflösung 30 x 30) führt zu einer flächendeckenden Biotoptypenkartierung;
Stufe II:	Visuelle Interpretation von Luftbildern (1:10.000 bis 1:15.000) und Qualitätsanhebung auf die Stufe einer Biotopkartierung;
Stufe III:	Terrestrische Kartierungen (1:5000) zur Abgrenzung großer Genauigkeit.

In der Studie des UBA wurden einige wichtige „naturschutzfachliche Anforderungen an Biotopkartierungen" definiert, die wegen der schon damals dominierenden digitalen Bearbeitung und Führung der Datenbestände beachtet werden sollten:

> Erstellung einer Rahmenkartieranleitung mit einheitlichen Grundinhalten als Checkliste für ganz Österreich - in diesem Zusammenhang kann an die Kartieranleitung des Bundesamtes für Naturschutz zur „Systematik der Biotoptypen- und Nutzungstypenkartierung" erinnert werden, die 1995 in Bonn-Bad Godesberg veröffentlicht worden ist[9];
>
> Verbesserung der Kartierungsgrundlagen (dabei sollte allerdings nicht mehr die derzeit ins Bearbeitungsabseits geratene Basiskarte des BEV forciert werden, sondern die digitale Katastermappe, die bereits für ca. 70% aller Katastergemeinden verfügbar ist und für deren Erstellung zahlreiche Länder Vereinbarungen mit dem BEV getroffen haben, um diese unverzichtbare Grundlage schneller verfügbar zu haben);
>
> Erarbeitung naturschutzfachlicher Standards für Beschreibung, Bewertung und Typisierung und

[9] Bundesamt für Naturschutz (1995), Systematik der Biotoptypen- und Nutzungstypenkartierung (Kartieranleitung), Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz **45**, Bonn-Bad Godesberg.

vollständige Auswertung aller Kartierungsergebnisse und Darstellung der natur-schutzrelevanten Konsequenzen.

Wie weit diese „Anforderungen" heute noch aktuell sind, haben die Fachexperten zu beurteilen, aber die Führung in und der Austausch dieser Informationen zwischen Geographischen Informationssystemen (vor allem der Länder) sowie der steigende Bedarf der Raumordnung an diesen Informationen macht das Interesse an leichter Zugänglichkeit verständlich.

4. Aufgabenbereich Raumordnung

Die Raumordnungsgesetze der Länder[10] spiegeln in den Grundsätzen und Zielen sowie in den inhaltlichen Anforderungen an die Instrumente der überörtlichen und örtlichen Raumplanung den Stellenwert der natürlichen Lebensgrundlagen, der Nachhaltigkeit und den Anliegen des Natur- und Landschaftsschutzes wieder.

Haben die ersten Raumordnungsgesetze kaum Aussagen zu Grün- und Freiflächen enthalten (Planungsgegenstand waren vornehmlich das Bauland und die Verkehrsflächen), so belegen die Raumordnungsgesetze der Neunzigerjahre die Gleichwertigkeit der Planungen für den Siedlungsraum und für Freiflächen. So heißt es etwa im Leitbild für die räumliche Entwicklung Niederösterreichs „Landschaft und Freiraum sind neben dem Siedlungsraum - als „Komplementärraum" - zum gleichberechtigten Planungsgegenstand geworden"[11].

Die Leitziele des NÖ ROG (LGBl. 8000-13, 107/99) enthalten u.a. die Aussagen, dass Maßnahmen der Raumordnung auf die schonende Verwendung natürlicher Ressourcen, auf nachhaltige Nutzbarkeit und auf die Sicherung oder Wiederherstellung eines ausgewogenen Naturhaushaltes als Lebensgrundlage ausgerichtet sind.

---

[10] Burgenländisches Raumplanungsgesetz, LGBl.18/1969, i.d.F. LGBl.64/2000;
Kärntner Raumordnungsgesetz, LGBl.76/1969, i.d.F. LGBl.86/1996;
Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz 1976, i.d.F. LGBl. 8000-13, 107/1999;
Oberösterreichisches Raumordnungsgesetz 1994, LGBl.114/1993, i.d.F. LGBl.60/2000;
Salzburger Raumordnungsgesetz 1998, LGBl.44/1998, i.d.F. LGBl.68/2000
Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 1974, LGBl.127/1974, i.d.F. LGBl. 64/2000;
Tiroler Raumordnungsgesetz 1997, LGBl.10/1997, i.d.F. LGBl.60/2000;
Vorarlberger Raumplanungsgesetz, LGBl. 39/1996, i.d.F. LGBl. 43/1999.

[11] Amt der NÖ Landesregierung (1998), Leitbild für die räumliche Entwicklung Niederösterreichs, Informationsschrift der NÖ Landesregierung, Abteilung RU 2, St. Pölten.

© Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesmuseum; download unter www.biologiezentrum.at

Im Bereich der überörtlichen Raumordnung ist die

Sicherung und Vernetzung wertvoller Grünlandbereiche und Biotope,

Festlegung siedlungstrennender Grünzüge und von Siedlungsgrenzen zur Sicherung regionaler Siedlungsstrukturen und typischer Landschaftselemente sowie

Abstimmung des Materialabbaues mit dem mittelfristigen Bedarf, den ökologischen Grundlagen und anderen Nutzungsansprüche maßgeblich.

Im Tiroler ROG 1997 ist die Bewahrung oder weitestgehende Wiederherstellung und die nachhaltige Sicherung eines unbeeinträchtigten und leistungsfähigen Naturhaushaltes sowie des Artenreichtums der heimischen Tier- und Pflanzenwelt und ihrer natürlichen Lebensräume sowie der Schutz und die Pflege der Natur- und der Kulturlandschaft in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit eine wesentliche Aufgabe der überörtlichen Raumordnung.

Unter den Grundsätzen der überörtlichen Raumordnung ist die Formulierung zu finden: „Mit den natürlichen Lebensgrundlagen ist sparsam umzugehen; sie sind zu pflegen und so weit wie möglich zu erhalten; sie dürfen nicht derart in Anspruch genommen oder belastet werden, dass sie künftigen Generationen nicht mehr in ausreichendem Maße und ausreichender Güte zur Verfügung stehen.

Diese Grundhaltung spiegelt sich natürlich auch in den Instrumenten der Raumordnung wieder:

4.1. Landesentwicklungsprogramme und -konzepte

Alle Programme auf Landesebene konkretisieren die Grundsätze und Ziele der Raumordnungsgesetze, vor allem auch im Hinblick auf die regionalen Entwicklungsziele. So heißt es etwa im Burgenländischen Landesentwicklungsprogramm[12] u.a., dass

der Naturraum so genutzt werden soll, dass die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes dauerhaft erhalten wird,

die Multifunktionalität der Kulturlandschaft erhalten werden soll,

---

[12] Burgenländisches Landesentwicklungsprogramm, LGBl. 48/1994.

die natürlichen Ressourcen, insbesondere Grund- und Quellwasser sowie Boden, so geschützt werden sollen, dass ihre Nutzbarkeit, Regenerations- und Leistungsfähigkeit dauerhaft gesichert bleibt,

die Planung des Naturraumes der Planung für das Bauland gleichwertig gestellt und aufeinander abgestimmt werden soll, wobei insbesondere auf ökologische Gesichtspunkte Bedacht zu nehmen ist sowie

Uferzonen von stehenden und fließenden Gewässern grundsätzlich frei zugänglich sein sollen, wenn dies ökologisch vertretbar ist und wasserbauliche Maßnahmen den Charakter des Landschaftsbildes erhalten und die ufernahen Ökosysteme und die Ökologie der Fließgewässer nicht beeinträchtigen soll.

Die besonders erhaltenswertenatürliche Ressourcen, vor allem Schutz- und Schongebiete, werden als Schutzzonen ausgewiesen.

Besonderes Interesse verdient der Landesraumplan Burgenland[13] für Maßnahmen, die in erheblichem Ausmaß Auswirkungen auf die Umwelt erwarten lassen. Darin werden zwei Zonen unterschieden: die Eignungszone und die Verbotszone, wobei sich letztere aus Natur- und Landschaftsschutzgebieten, Grundwasserschutz- und -schongebieten, Fremdenverkehrsstandorten und -eignungszonen, Biotopvorbehaltsflächen sowie sonstige berücksichtigungswürdige Flächen zusammensetzt. Anlass für diesen Plan war die Standortsuche für eine landesweite Entsorgungsanlage.

Im Entwicklungsleitbild Kärnten aus dem Jahre 1998[14] wird

die Sicherung der Biodiversität und der Reproduktionsfähigkeit natürlicher Ressourcen „mit hohen Marktpotentialen" und

die Entwicklung naturnaher Kulturlandschaften im Sinne der ökologischen und ökonomischen Stabilität und als Erholungsraum verlangt.

Das Leitbild für die räumliche Entwicklung Niederösterreichs vom Mai 1998[15] weist darauf hin, dass zur Erhaltung des Lebensraumes neben den Maßnahmen auf Grund des Naturschutzgesetzes auch die Mittel der

---

13 Burgenländischer Landesraumordnungsplan für Maßnahmen mit nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt, LGBl. 25/1992.

14 Amt der Kärntner Landesregierung (1998), Entwicklungsleitbild Zukunft Kärnten, Schriftenreihe Raumordnung in Kärnten, Band 27, Klagenfurt.

15 Amt der NÖ Landesregierung (1998), Leitbild für die räumliche Entwicklung des Landes Niederösterreich; Informationsschrift der NÖ Landesregierung - Abteilung RU 2, St.Pölten.

Raumordnung einzusetzen sind (S. 92). Als Ziele der Raumordnung zum Schutz von Landschaft und Umwelt werden

> die Beachtung der natürlichen Belastungsgrenzen bei allen landschaftsverändernden Planungen, Maßnahmen und Nutzungsansprüchen,
>
> die Verbesserung der Durchmischung mit ökologisch wertvollen Flächen von einseitig genutzten land- und forstwirtschaftlichen sowie von städtischindustriellen Gebieten und
>
> die Verhinderung der Beeinträchtigung von Bereichen mit natürlichen und naturnahen Lebensgemeinschaften (Biotopschutz) hervorgehoben.

Dies erfordere als Maßnahmen der Raumordnung

> die Sicherung wertvoller Landschaftsräume durch Ausweisung von Siedlungsgrenzen und Grünlandbereichen mit Einschränkungen bzw. Verboten für Baulandwidmungen (Grünzonen, landwirtschaftliche Vorrangzonen, Eignungszonen für Materialgewinnung, erhaltenswerte Landschaftsteile),
>
> den Nachweis der ökologisch-gestalterischen Sicherung und Entwicklung der Landschaft durch Landschaftskonzepte im Rahmen der örtlichen Raumordnung sowie
>
> Bindung von Widmungen bzw. Genehmigungen für landschaftsverändernde Projekte an die Durchführung einer RVP.

In den Grundsätzen und Leitlinien der Landesentwicklung des Salzburger Landesentwicklungsprogrammes[16] werden acht Leitbilder angesprochen, darunter auch das

> Leitbild einer verstärkten Berücksichtigung des Umwelt- und Naturschutzes und
>
> Leitbild der flächensparenden und nachhaltigen Raumnutzung.

Das erstgenannte Leitbild ist auf

> die Sicherung der Naturraumpotentiale,
>
> den sorgsamen Umgang mit den Ressourcen der Natur,
>
> den Schutz und die Pflege der natürlichen Lebensgrundlagen und der erhaltenswerten Naturgegebenheiten ausgerichtet.

---

[16] Amt der Salzburger Landesregierung (1994), Landesentwicklungsprogramm, Materialien zur Entwicklungsplanung, Heft 11, Salzburg.

Dies soll auch bei der „umfassenden Beachtung" der Prinzipien des ökologisch orientierten Planens und Bauens sowie bei der Abwägung zwischen konkurrierenden Nutzungsansprüchen zum Ausdruck kommen.

4.2. Regionale Raumordnungs- und Entwicklungsprogramme sowie Konzepte

Die regionalen Raumordnungs- oder Entwicklungsprogramme bzw. -konzepte lassen die unterschiedlichen Wege zur Berücksichtigung der Ziele und Interessen gut zu erkennen:

Das burgenländische Entwicklungsprogramm Parndorfer Platte[17] folgt dem Prinzip der Zonierung (in Maßstab 1:50.000), wobei zwischen

Zonen für die landschaftsgebundene Erholung,

Bewahrungszonen,

Vorrangzonen und

Entwicklungszonen unterschieden wird.

Die regionalen Entwicklungsprogramme Kärntens, die überwiegend mehr als 20 Jahre alt sind, dienten großteils der Differenzierung der raumordnungspolitischen Ziele und der Darstellung regionaler bzw. lokaler Entwicklungsmaßnahmen. Erst das letzte Programm, das als Verordnung kundgemacht wurde - das Programm für den Raum Weissensee[18] - enthält eine Kartendarstellung im Maßstab 1:75.000 über ökologisch bedeutsame Gebiete und für das Landschaftsbild bedeutsame Flächen.

Die regionalen Raumordnungsprogramme Niederösterreichs, die seit 1981 für verschiedene Planungsregionen und -räume als Verordnung kundgemacht wurden[19], enthalten regionale Zielsetzungen und Maßnahmen und

---

[17] Entwicklungsprogramm Parndorfer Platte, Beschluss der Landesregierung vom 17. 7.1997.

[18] Entwicklungsprogramm für den Raum Weissensee, LGBl. 59/1987.

[19] Regionales Raumordnungsprogramm für die Planungsregion Wr. Neustadt-Neunkirchen; LGBl. 8000/75-0, 115/1982,
Regionales Raumordnungsprogramm für die Planungszone Untere Enns, LGBl. 8000/35-0, 72/1997,
Regionales Raumordnungsprogramm für den NÖ Zentralraum, LGBl. 8000/76-0, 71/1994,
Regionales Raumordnungsprogramm Wien-Umland, LGBl. 8000/77-1, 38/1990, i.d.g.F. 148/1994,
Regionales Raumordnungsprogramm Südliches Wiener Umland, LGBl. 8000/85-0, LGBl. 154/1999.

Karten im Maßstab 1:50.000, denen verschiedene Zonen oder Gebiete zu entnehmen sind:

Gewidmetes Bauland mit Siedlungsgrenzen (gesonderte Ausweisung für Betriebs- und Industriebauland) - verbindliche Festlegung,

Eignungszonen für die Gewinnung von Kiesen und Sanden,

Eignungszonen und Rohstoffsicherungsgebiete für die Gewinnung von mineralischen Rohstoffen,

regionale Grünzonen,

erhaltenswerte Landschaftsteile sowie

wasserwirtschaftlich relevante Grundwasservorkommen.

Besonders bemerkenswert sind die standortbezogenen Vorgaben für Abbauart, Abbauunter- und -obergrenzen, Nachnutzungen und Gestaltung der Böschungen bei Materialgewinnungsstätten. In den Programmen der 90iger Jahre wird auch die Erstellung von Landschaftsplänen gefordert, die die Rekultivierungsmaßnahmen konkretisieren.

Die neuen Regionalprogramme Salzburgs, hier beschrieben nach dem Regionalprogramm Flachgau-Nord[20], bestehen aus einem Text- und einen Kartenteil (im Maßstab 1:50.000). Bemerkenswert ist die auf Gleichwertigkeit abzielende Darstellung der Festlegungen für den Siedlungsbereich und für den Freiraumbereich, die mit Satz bestätigt wird: „Die Planung und Ordnung des regionalen Freiraumes soll gleichbedeutend den Überlegungen zur Siedlungsstruktur erfolgen." Weiters heißt es: „Die Regionalplanung führt im Freiraum großteils keine eigenen fachlichen Analysen und Fachplanungen durch, sie führt demgegenüber fachübergreifend Informationen zusammen, schätzt Folgewirkungen ab und legt Prioritäten als Rahmen für später zu treffende konkrete Sachentscheidungen fest. Regionalplanerisches Hauptinstrument ist die Festlegung von Vorrangbereichen (verbindlicher Vorrang) und Schwerpunktbereichen (relativer Vorrang) für die räumliche Ordnung und Entwicklung.

Die Ziele und Maßnahmen zur Erhaltung, Gestaltung und Entwicklung von Naturraum und Umwelt sind auf fünf Bereiche ausgerichtet:

---

[20] Regionalprogramm Flachgau-Nord, LGBl. 59/1998.

Erhaltung der naturräumlichen Zusammenhänge zur Sicherung der nachhaltigen Nutzbarkeit der Ressourcen sowie zum Schutz vor Naturgefahren,

Entflechtung von Konfliktsituationen zwischen unterschiedlichen Nutzungen und Behebung von Landschaftsschäden zur Sicherung der Funktionsvielfalt,

Sicherung der bäuerlichen Land- und Forstwirtschaft als Träger für die Erhaltung der Vielfalt in der Kulturlandschaft und der Stabilität des Naturhaushaltes,

Erhaltung eines vielfältigen regionaltypischen Landschaftsbildes als Grundlage für eine hochwertige Erholungslandschaft sowie

Erhaltung und Verbesserung der Lebensqualität für die Bevölkerung in der Region.

Weitere Elemente sind die Festlegung von ökologischen Vorrangbereichen zur

Bewahrung naturräumlich-ökologisch interessanter bzw. landschaftsästhetisch wertvoller Landschaftsteile,

Strukturierung des Grünraumes, Verbesserung des Biotopverbundes und des Landschaftsbildes sowie

Festlegung besonders bedeutsamer und zusammenhängenden naturräumlicher Strukturen als ökologischen Vorrangbereiche in Ergänzung zu den bestehenden Schutzgebieten.

Die regionalen Entwicklungsprogramme der Steiermark[21] wurden flächendeckend nach einheitlichem Schema für Planungsregionen erstellt. Die Karten im Maßstab 1:50.000 enthalten insgesamt 15 Standort- oder Zonentypen, wobei auch

ökologische Vorrangflächen (als Flächen mit besonderer Wertigkeit aus der Sicht des Biotop- und Artenschutzes bzw. hoher ökologischer Ausgleichsfunktion),

Erholungs- und Erlebniszonen (als „Standorte mit bedeutsamen Angeboten einschließlich der naturräumlichen Gegebenheiten") sowie

[21] Regionales Entwicklungsprogramm für die Planungsregion Bruck/Mur, LGBl.54/1989; Regionales Entwicklungsprogramm für die Planungsregion Graz und Graz-Umland, LGBl. 26/1996..

Rohstoffvorrangzonen (Gebiete mit Rohstoffvorkommen, deren Gewinnung im regionalwirtschaftlichen Interesse liegt) ausgewiesen werden.

In der Steiermark gibt es außerdem Teilregionale Entwicklungsprogramme für kleine Gebiete mit besonderen Planungserfordernissen. Das Teilregionale Entwicklungsprogramm für das nördliche Leibnitzerfeld[22] ist eine Verordnung mit Wortlaut, planlicher Darstellung im Maßstab 1:5000 und einer Beschreibung der Vegetationskartierung. So war das Ziel dieser Verordnung die Sanierung und nachhaltige Sicherung der Grundwasservorkommen und die naturräumliche Regeneration. Hiezu sollen kleinstrukturierte, artenreiche und regenerationsfähige Lebensräume für die Pflanzen und Tierwelt im Bereich der Sand- und Kiesabbauzonen geschaffen und gesichert werden. (Dabei kommt den Abbauinteressen, die durch zahlreiche Vorschreibungen geregelt werden, keine vorrangige Bedeutung zu). Von besonderem Interesse ist in diesem Zusammenhang der Vornutzungs- und der Folgenutzungsplan (mit dem die vorhergehende und die angestrebte Flächennutzung dargestellt werden). Gelände- und Bepflanzungsprofile ergänzen die detaillierten Festlegungen, die sich auf Aktivitäten der Gemeinden, des Landes und des Bundes sowie öffentlicher Körperschaften beziehen.

Die Tiroler Entwicklungsprogramme für Kleinregionen, die vor 15-20 Jahren erstellt worden sind, enthalten Hauptziele der überörtlichen Raumordnung sowie detaillierte Maßnahmen als „Raumordnungsschwerpunkte" die nach Sachgebieten gegliedert sind. Eine Karte im Maßstab 1:50.000 bezeichnet die landwirtschaftlichen Vorrangflächen und die naturschutzrechtlichen Festlegungen (Schutzgebiete und Ruhezonen).[23]

Ab 1991 wurden in einer Übergangsphase in Tirol für dynamische Siedlungs- und Wirtschaftsräume „Überörtliche Grünzonen" festgelegt, womit der flächenbezogene Planungsansatz für die Landwirtschaft um weitere Aspekte des Naturschutzes, der Erholungsfunktion und des Landschaftsbildes erweitert wurde. Für 6 der 56 Kleinregionen und 40 der rund 280 Gemeinden Tirols wurden die überörtlichen Grünzonen in Verordnungsform erlassen.

Das Tiroler ROG 1997 führte das neue Planungsinstrument des Örtlichen Raumordnungskonzeptes ein. Für dieses neue Instrument musste auch

---

[22] Teilregionales Entwicklungsprogramm für das nördliche Leibnitzer Feld, LGBl. 8/1989.

[23] Entwicklungsprogramm für die Kleinregionen Brixental und Wildschönau, LGBl. 31/1985.

die Arbeit auf überörtlicher Ebene angepasst werden. Anstelle der Grünzonenpläne wurden nun für ausgewählte Teilräume (mit hoher Nutzungsdichte und Dynamik) - für 60% der Planungsräume und 50% der Gemeinden - unter Verzicht auf ein formelles Verfahren „Überörtliche Rahmensetzungen" erarbeitet. Das Planungsinteresse richtet sich dabei auf

> Freilandfunktionen, wie landwirtschaftliche Freihaltegebiete, überörtliche Landschaftsbildbereiche, überörtliche Erholungsbereiche und maßgebliche Gebiete für den Naturhaushalt (Konflikte zwischen spezifischen Raumordnungsinteressen und Anliegen des Naturschutzes, Gefährdungen von Biotopen) sowie
>
> Siedlungsentwicklung und Gewerbestandorte, vor allem überörtliche Siedlungsgrenzen zur Erhaltung von Grünkeilen, markanten landschaftlichen Grenzlinien oder zur Freihaltung von Flächen in Gefahrenzonen.

Die planlichen Darstellungen erfolgen auf Orthofotos im Maßstab 1:10.000. Alle digital erfassten Informationen werden in das TIRIS gestellt.

4.3. Örtliche Raumordnung

Zur Vorbereitung des klassischen Planungsinstrumentes Flächenwidmungsplan haben die Länder, einige erst vor wenigen Jahren, das Instrument des Örtlichen Entwicklungskonzeptes eingeführt. Seine Aufgaben werden in den Raumordnungsgesetzen der Länder unterschiedlich präzise definiert; Leitfäden sichern die Vergleichbarkeit und einen inhaltlichen Mindeststandard, wobei hier nur auf die mit dem Naturraum verbundenen Aussagen eingegangen werden sollen.

> Nach dem OÖ ROG ist das Örtliche Entwicklungskonzept ein Bestandteil des Flächenwidmungsplanes und damit Teil der Verordnung, der auf einen Zeitraum von 10 Jahren auszulegen ist. Die zeichnerische Darstellung wird „Funktionsplan" genannt.

In der Publikation „Das Örtliche Entwicklungskonzept" - ein Leitfaden für die Praxis - hat das Amt der OÖ Landesregierung[24] detaillierte Anleitungen für die Erstellung dieses Konzeptes gegeben. Darin werden für den Freiraum bzw. Grünraum drei Aussagebereiche definiert:

---

[24] Amt der OÖ. Landesregierung (1995), Das örtliche Entwicklungskonzept - ein Leitfaden für die Praxis, Linz.

Naturraum und Umwelt: Planungskonsequenzen aus der Naturraumanalyse,

Freiflächenfunktionen: landschaftliche und ökologische Vorranggebiete, landwirtschaftliche Vorranggebiete, Vorranggebiete für Klima, Rohstoffsicherung, Wasserwirtschaft sowie für Erholung und Entsorgung und

Freiraumsystem: Grünverbindungen und -züge, Grünkeile, Schutzzonen.

Nach dem Salzburger ROG 1998 soll ein Räumliches Entwicklungskonzept als Grundlage für den Flächenwidmungs- und Bebauungsplan erstellt werden und u.a. die naturräumlichen Gegebenheiten und Umweltbedingungen unter besonderer Berücksichtigung ökologisch bedeutsamer Gebiete beinhalten. Hiefür ist ein gesondertes Freiraumkonzept zu erstellen.

Das Freiraumkonzept dient zur Festlegung von Zielvorstellungen und Maßnahmenkonzepten in Bezug auf die naturräumlichen Bedingungen. Dabei sind die an den Landschaftsraum gestellten Nutzungsansprüche (z.B. Biotop- und Naturschutz) und Nutzungsbeschränkungen zu beachten. Das Konzept wird von Landschaftsplanern oder Ökologen als eigenständiges Projekt oder in Form einer Konsulententätigkeit mit einem Raumplaner erstellt.[25] Beim Thema Naturraum werden 10 Bereiche genannt:

Landschaftsstruktur: Ausweisung von Grünstrukturen;

Materialgewinnung: Konfliktzonen, Nachnutzungen, Baulandgrenzen;

Bodenschutz: Schutzmaßnahmen nach Gefahrenpotentialen, Maßnahmen für die nachhaltige Bodennutzung, Sanierung von Altlasten, Sanierung von bestehenden oder ehemaligen Deponie- und Abbauflächen;

Wasser: Schutzmaßnahmen entsprechend der regionalen Gefahrenpotentiale;

Vegetation und Tierwelt: Schutz der Lebensräume, problemorientierte Dokumentation, Vegetations- und Habitatstrukturen, Bepflanzungsvorschläge;

[25] Land in Sicht - Büro für Landschaftsplanung (1996), Salzburger Freiraumkonzept, Amt der Salzburger Landesregierung, Salzburg.

Landwirtschaft: Konfliktminimierung im Landschaftsraum, landschaftsökologische Rahmenbedingungen;

Forstwirtschaft: forstökologische Bewirtschaftungsmaßnahmen, wildökologische Raumplanung;

Biotop- und Naturschutz: Ausweisung ökologisch bedeutsamer Gebiete und Flächen, Maßnahmen zur Biotoppflege und -entwicklung, Ziele des Naturschutzes, Ausweisung von Schutzgebieten, Vorschläge für Ruhezonen;

Natürliche Gefahren: Vorschläge für sektorale Gefahrenzonen;

Freiraumgebundene Erholung: Darstellung des Flächenbedarfs, Ausweisung von Vorrangflächen.

Strukturpläne sind im Maßstab 1:10.000–1:50.000, das Räumliche Leitbild im Maßstab 1:10.000 und die Maßnahmenpläne im Maßstab 1:5000 zu erstellen.

5. Aufgaben im Rahmen der grenzüberschreitenden und transnationalen Kooperation

Neben den innerstaatlichen Aufgaben der Raumordnung zählt auch die Mitwirkung auf internationaler Ebene bzw. die Umsetzung gemeinsam akzeptierter Entwicklungsziele zu den Aufgaben im innerstaatlichen Bereich. Auf die Zusammenarbeit in der Raumordnung im Rahmen der Europäischen Union und des Europarates wurde bereits hingewiesen. Zu nennen sind auch die Kooperationsebenen im Rahmen der Alpenkonvention, der drei großen Arbeitsgemeinschaften ARGE ALP, ARGE Alpen-Adria und ARGE Donauländer. Ebenso soll die Förderfähigkeit von raum- und fachbezogenen Planungen und Projekten im Rahmen der EU-Gemeinschaftsinitiative INTERREG erwähnt werden, wobei die Förderung 50% der anrechenbaren Kosten ausmacht.

Zur Zusammenarbeit im Rahmen der Alpenkonvention[26] ist festzustellen:

Die Unterzeichnung der Alpenkonvention war Ausgangspunkt für die konkretere Zusammenarbeit der Partnerstaaten auf Ebene der Protokolle.

---

[26] Übereinkommen zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention), 7.11.1991, Protokoll über Raumplanung und nachhaltige Entwicklung, 20.12.1994, Protokoll über Naturschutz und Landschaftspflege, 20.12.1994.

Über drei Protokollthemen konnte relativ rasch das Einvernehmen erzielt werden. Die Unterzeichnung erfolgte im Dezember 1994:

Naturschutz und Landschaftspflege

Raumplanung und nachhaltige Entwicklung sowie

Berglandwirtschaft

Österreich hat seine Bereitschaft zur Protokollunterzeichnung nach einem Beschluss der Landeshauptmännerkonferenz im Jahre 1992 an den erfolgreichen Abschluss der Beratungen über das Verkehrsprotokoll gebunden, der bisher nicht erreicht werden konnte. Damit ist Österreich der einzige Partner der Alpenkonvention, der die drei angeführten Protokolle nicht unterzeichnet hat.

Die Partnerstaaten halten im Protokoll über Raumplanung und nachhaltige Entwicklung fest, dass

„der Schutz der Umwelt, die gesellschaftliche und kulturelle Fortentwicklung sowie die Wirtschaftsentwicklung im Alpenraum gleichrangig Ziele sind, sodass zwischen ihnen ein langfristig tragfähiges Gleichgewicht gesucht werden muss";

die vorbeugende Raumordnungspolitik zur Verringerung der Ungleichheiten und zu Verstärkung der Solidarität die Umweltbelange besser berücksichtigen soll und

die engen Zusammenhänge zwischen menschlichen Tätigkeiten und der Erhaltung der Ökosysteme besonders zu beachten sind.

Die Politiken der Raumplanung und nachhaltigen Entwicklung haben daher

die Erhaltung bzw. Wiederherstellung des ökologischen Gleichgewichtes und biologischen Vielfalt der alpinen Regionen,

die Erhaltung und Pflege der Vielfalt an wertvollen Natur- und Kulturlandschaften,

den Schutz seltener Ökosysteme, Arten und Landschaftselemente sowie

die sparsame und umweltverträgliche Nutzung der natürlichen Ressourcen sicherzustellen.

Zur Verwirklichung der Ziele sind auf der Ebene der zuständigen Gebietskörperschaften und unter Beteiligung der angrenzenden (auch grenz-

überschreitend) Gebietskörperschaften Pläne und Programme für den gesamten Alpenraum zu erstellen.

Besonders wichtig sind die Festlegungen über Forschung und Beobachtung, wo sich die Vertragspartner zu einer engen Zusammenarbeit, zur Bereitstellung der nationalen Forschungs- und Beobachtungsergebnisse in einem gemeinsamen System und zur Veröffentlichung der Entwicklung im Alpenraum verpflichten.

Das Protokoll über Naturschutz und Landschaftspflege weist den größten Detaillierungsgrad und das höchste Maß an gegenseitiger Verpflichtung auf. Dies gilt schon für das Ziel, in dem u.a. die Funktionsfähigkeit der Ökosysteme, die Erhaltung der Landschaftselemente und der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten und ihrer Lebensräume sowie die nachhaltige Leistungsfähigkeit der Naturgüter genannt werden.

Die Vertragspartner verpflichten sich dabei u.a.

zur Zusammenarbeit bei Kartierung, Ausweisung, Pflege und Überwachung von Schutzgebieten und sonstigen schützenswerten Elementen von Natur- und Kulturlandschaft, der Biotopvernetzung, der Aufstellung von Konzepten, Programmen und Plänen der Landschaftsplanung,

zur Erstellung der standardisierten Bestandsaufnahmen innerhalb von drei Jahren und deren Fortschreibung alle 10 Jahre,

zur Erstellung der Konzepte, Programme und Pläne der Landschaftsplanung innerhalb von 5 Jahren nach Inkrafttreten des Protokolls,

zur Erarbeitung der erforderlichen Maßnahmen auf der Grundlage der Landschaftsplanung in Abstimmung mit der Raumplanung,

zur Schaffung eines nationalen und grenzüberschreitenden „ökologischen Verbunds" an ausgewiesenen Schutzgebieten, Biotopen und anderen geschützten und schützenswerten Objekten,

zum gemeinsamen Schutz von Biotoptypen (Erstellung von alpenweiten Listen),

zum gemeinsamen Artenschutz und

zur engen Zusammenarbeit in Forschung (mit Festlegung von vorrangigen Forschungsthemen) und Beobachtung (Liste der Sachverhalte).

Betrachtet man den Umfang der einzugehenden Verpflichtungen, die weitgehend die Länder betreffen würden, so könnte man meinen, dass die noch ausstehende Unterzeichnung Österreichs den Ländern, der Wissenschaft und den Planern Spielraum schafft, die erforderlichen Ressourcen (v.a. auch finanzieller Art) zu mobilisieren.

6. Raumordnung und Landschaftsplanung

Raumordnung und Landschaftsplanung stehen vor allem im Zusammenhang mit der Freiraumplanung in einem sich merklich verstärkenden Konkurrenzverhältnis. Dies, obwohl der Aufgabenbereich der Raumordnung und Raumplanung rechtlich gesichert und hinreichend definiert ist, während dies für die Landschaftsplanung keineswegs gilt. Neben der unterschiedlichen Verankerung im Planungsrecht und in der Planungstätigkeit der öffentlichen Hand mag auch die unterschiedlich lange Tradition im universitären Bereich eine Rolle spielen. So gibt es etwa das Vollstudium Raumplanung seit 1976/77 an der TU Wien, die Studienrichtung Landschaftsplanung und Landschaftspflege wurde hingegen erst 1991 an der Universität für Bodenkultur in Wien eingerichtet, zuvor wurde ab 1975 dieser Bereich im „studium irregularae" Landschaftsökologie und Landschaftsgestaltung abgedeckt. Der eigentliche Kernpunkt scheint mir aber die Feststellung von SCHACHT (1993) zu sein, dass „die Landschaftsplanung in Österreich begrifflich und inhaltlich noch nicht endgültig abgeklärt ist. Es wird noch immer intern um das Selbstverständnis, nach außen um Verständnis gerungen"[27].

MUHAR hat 1995 zum Stand der Diskussion über die rechtliche Institutionalisierung der Landschaftsplanung in Österreich berichtet[28] und dabei festgestellt, dass die Entwicklung, ob nun die Landschaftsplanung stärker im Naturschutz- oder Raum-ordnungsrecht verankert werden soll, „weitgehend ohne Zutun der Landschaftsplaner" gelaufen ist. Der Dissertation von DALLHAMMER (1996) über das Spannungsfeld der Raumordnung und Landschaftsplanung in Österreich ist zu entnehmen, dass die Zusammenarbeit beider Disziplinen in den Bereichen Erhebung und Bewertung naturräumlicher Grundlagen, Erhebung der Landschaftspotentiale, Biotopschutzflä-

---

[27] SCHACHT, H. (1993): Landschaftsplanung als Beitrag zur Raumordnung - Wunsch und Wirklichkeit; Raum. Heft **14**. Hrsg.: Österreichisches Institut für Raumplanung, Wien: 17-19.

[28] MUHAR, A. (1995): Die rechtliche Institutionalisierung der Landschaftsplanung in Österreich; Aktueller Stand und Entwicklungen. Zolltexte, **4/1995**. Wien.

chenausweisung, Biotopplanung sowie Überprüfung der Umweltverträglichkeit als am wichtigsten eingestuft wird.

Während es bereits gelungen ist, die verschiedenen Instrumente der Raumordnung und Landschaftsplanung, nach Ebenen getrennt, klar zuzuordnen, ist der Stellenwert der Landschaftsplanung im Verhältnis zur Raumordnung noch immer unklar.

Ebene	Raumordnung	Landschaftsplanung
Land	Landesplanung	Landschaftsprogramm
Region	Regionalplanung	Landschaftsrahmenplan
Gemeinde	Örtl. Entwicklungskonzept	Landschaftsplan
	Bebauungsplan	Grünordnungsplan

Im Rahmen der Landesplanerexpertenkonferenz 1996 in Hof/Salzburg wurde die Frage der Verankerung landschaftsplanerischer Tätigkeiten in der Raumordnung diskutiert, eine positive Entscheidung für eine verbindliche Verpflichtung zur Berücksichtigung der Landschafts-(rahmen-)planung in den Instrumenten der Raumplanung wurde nicht getroffen. Die Beiträge bleiben daher im Status von Gutachten, die im Rahmen der raumordnerischen Tätigkeit der Gebietskörperschaften zu nutzen sind. Im Hinblick auf die zunehmende Bedeutung der Freiraumplanung ist aber eine Wiederaufnahme der Diskussion nicht auszuschließen.

Die wachsende Bedeutung der Landschaftsplanung ist auch daraus zu erkennen, dass die Bundeskammer für Ingenieurkonsulenten und Architekten seit Dezember 1999 eine „Honorarordnung für Landschaftsplanung und Landschaftspflege" als unverbindliche Leitlinie herausgegeben hat. Diese unterscheidet vier Leistungsbereiche der Landschaftsplaner:

Landschaftsrahmenplan

Landschaftsplan

Grünordnungsplan

Sonstige landschaftsplanerische Leistungen (landschaftspflegerischer Begleitplan, Raum- und Umweltverträglichkeit, sonstige sektorale Fachbeiträge).

Wesentlich ist, dass die Leistungen der Landschaftsplaner vielfach auf vorhandenen Grundlagenmaterialien aufbauen bzw. ergänzende Fachleis-

tungen erfordern, die nur teilweise von den Landschaftsplanern selbst erbracht werden kann.

7. Schlussbemerkung

Aus der vorangehenden breiten Darstellung der Inhalte der Freiraumplanung ist unschwer zu erkennen, dass - vor allem wenn die Planungsaufgaben der Gebietskörperschaften nicht nur vollständig, sondern auch qualitativ entsprechend erfüllt werden sollen - ein breites Betätigungsfeld offensteht, das wegen unserer Verantwortung gegenüber den nachfolgenden Generationen nicht sorgfältig genug wahrgenommen werden kann.

Wie in vielen Bereichen ist die Erfüllung der raumplanerischen Aufgaben überhaupt nur dann erreichbar, wenn sich die vielfachen Konkurrenzen in für alle fruchtbare Kooperationen gekehrt haben. Dass Netzwerkbildung immer einfacher wird, ist allein aus den Entwicklung der Telekommunikation, vor allem der digitalen, datenführenden Informationssysteme, wie z.B. Geographische Informationssysteme der Länder, ableitbar. Um das vorhandene Wissen jedoch voll einsatzfähig zu machen, wird es notwendig sein, die noch immer bestehenden methodischen und technischen Unterschiede abzubauen, fehlende Verbindungen zu entwickeln und klare Regelungen über den Transfer von Wissen und Informationen zu treffen.

Ein chinesisches Sprichwort sagt, dass auch der längste Weg
mit dem ersten Schritt beginnt.
Sorgen wir dafür, dass wir alle Schritte in dieselbe Richtung lenken.

8. Literatur

BRUNDTLAND, G.H. (1997): Unsere gemeinsame Zukunft; Der Brundtland-Bericht der Weltkommission für Umwelt und Entwicklung. Greven.

DALLHAMMER, E. (1996): Das Spannungsfeld zwischen Raumordnung und Landschaftsplanung in Österreich. Diss. der Universität für Bodenkultur Wien.

DATAR (1992): Perspektiven der europäischen Raumordnung. Hannover/Paris.

FALCH, R. (2000): Österreichisches Raumentwicklungskonzept 2001 - Diskussionspapier zum Schwerpunktthema Ländlicher Raum. St. Anton/Arlberg.

GALLAUN, H., SCHARDT, M. & K. GRANICA (1998): Biotopkartierung im alpinen Raum mit Methoden der Fernerkundung. Österr. Zeitschrift für Vermessung und Geoinformation; Heft **3/1998**, Wien: 137-143.

GREIF, F. & K. WAGNER (2000): Incentive-Paper zum ÖRK 2001 - Ländlicher Raum. Bundesanstalt für Agrarwirtschaft, Wien.

KANATSCHNIG, D. & G. WEBER (1998): Nachhaltige Raumentwicklung in Österreich. Wien: 28-31.

MUHAR, A. (1995): Die rechtliche Institutionalisierung der Landschaftsplanung in Österreich; Aktueller Stand und Entwicklungen. Zolltexte, **4/1995**. Wien.

PLÖSSNIG, C. (1995): Biotopkartierung - Möglichkeiten der administrativen Umsetzung. RO-info Heft **9**. Amt der Tiroler Landesregierung, Innsbruck.

SCHACHT, H. (1993): Landschaftsplanung als Beitrag zur Raumordnung - Wunsch und Wirklichkeit; Raum. Heft **14**. Hrsg.: Österreichisches Institut für Raumplanung, Wien: 17-19.

WICHA, B. (1982): Das „örk" ÖROK-Schriftenreihe Nr. **33**. Wien.

WINKLER, I. & T. WRBKA (1995): Biotopkartierung in Österreich (Stand Juli 1994). Hrsg: Umweltbundesamt, Wien.

Adresse:
HR Dr. Eduard KUNZE
Österreichische Raumordnungskonferenz (ÖROK)
Hohenstaufengasse 3
A-1010 Wien
E-Mail: oerok@oerok.gv.at

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: Sauteria-Schriftenreihe f. systematische Botanik, Floristik u. Geobotanik

Jahr/Year: 2001

Band/Volume: 11

Autor(en)/Author(s): Kunze Eduard

Artikel/Article: Raumordnung und nachhaltige Entwicklung; Grundlagen der Biotopkartierung 143-170